

Dienstleistungsvertrag Holzrückung

Zwischen der Firma

Volker Wessner Forstbetrieb
Brühlweg 4
72519 Veringenstadt

im Folgenden: (Auftragnehmer)

und

der Gemeindeverwaltung Bingen, Hauptstraße 19, 72511 Bingen

Im Folgenden: (Gemeinde)

wird der nachfolgende Vertrag geschlossen.

Der Vertrag umfasst die Seiten 1 - 6 sowie die Anlagen 1 - 3:

Anlage 1: Vergütungssätze Holzrücken (Netto-Beträge zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer)

Anlage 2: Rahmenvereinbarung Holzrücken mit Qualitätsanforderungen

Anlage 3: Arbeitsauftrag (Beispiel)

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Übernahme der Holzbringung aus den Waldbeständen und der Polterung an der Waldstraße.

Der Gesamtumfang beträgt für den Gemeindewald Bingen ca. 4.000 bis 6.000 Fm. Der Mengenrahmen definiert eine Mindestmenge der auszuführenden Holzrückung, auf die der Auftragnehmer einen Anspruch hat und eine Maximalmenge der auszuführenden Holzrückung, auf deren Vollzug der Auftraggeber einen Anspruch hat.

Gegenstand des Vertrags sind Einsätze im Gemeindewald Bingen. Einsätze bei der Kirchenstiftung und in Privatwäldern sind nicht Teil dieses Vertrags.

§ 2 Vertragspflichten und Nachweise des Auftragnehmers

- (1) In Ausführung dieses Vertrags übernimmt der Auftragnehmer, für den gesamten Gemeindevwald Bingen jeweils auf Einzelabruf durch die zuständige Revierleitung, und entsprechend dem jeweiligen Arbeitsauftrag (Anlage 3) folgende Leistungen:
 - Rückung bestimmter Mengen Holz unter Einhaltung der vorgegebenen Qualitätsstandards.
 - Der tatsächliche Arbeitsbeginn wird zwischen Revierleiter und Auftragnehmer im Arbeitsauftrag festgelegt.
 - Bei Rückearbeiten im integrierten Verfahren sind die vereinbarten täglichen Arbeitszeiten einzuhalten.
 - Im Falle von Kalamitätsholzanfällen (Borkenkäfer, Sturm, Trockenschäden) kann durch die Gemeinde der planmäßige Frischholzeinschlag eingeschränkt bzw. komplett eingestellt werden. Die Einsätze im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrages können dann auch durch die Gemeinde umdisponiert werden.
 - Hiebsweise Rechnungserstellung und Rechnungslegung nach erfolgter Leistung.

- (2) Der Auftragnehmer benennt der Gemeinde mit Abschluss dieses Vertrags einen für die Vertragsabwicklung zuständigen Ansprechpartner mit den erforderlichen Kontaktdaten (Adresse, Rufnummer, Telefax, E-Mail u. a.). Änderungen wird er der Gemeinde unverzüglich mitteilen.

- (3) Mit der Unterzeichnung des Vertrages erklärt der Auftragnehmer, dass
 - er seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Beiträgen und Abgaben nachgekommen ist und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfüllt.
 - über das Vermögen des Auftragnehmers kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist und sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
 - eine Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft besteht.
 - für die eingesetzten Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse vorliegen.
 - wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten zwei Jahren in Bezug auf die Tätigkeit des Unternehmens keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, keine Geldstrafe von mehr als 90-Tagessätzen und keine Geldbuße von mehr als € 2.500 verhängt worden ist.

- eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von mindestens € 2.000.000 für Personenschäden, mindestens € 1.000.000 für Sachschäden und mindestens € 100.000 für Vermögensschäden besteht.
- die jährlich zu wiederholende Windenprüfung durchgeführt und dokumentiert ist (s. Anlage 2).
- er in den eingesetzten Maschinen nur biologisch abbaubare Hydrauliköle verwendet (s. Anlage 2).
- er ein vom PEFC Deutschland e.V. anerkanntes Dienstleistungszertifikat für die Betriebsarbeit Holzrückung (Deutsches Forst-Service-Zertifikat (DFSZ), RAL-Gütezeichen "Wald- und Landschaftspflege" oder ein gleichwertiges Zertifikat) besitzt.

§ 3 Vertragspflichten der Gemeinde

- (1) In Ausführung dieses Vertrages hat die Gemeinde im Gegenzug folgendes sicherzustellen:
 - Benennung von Ort der Rückung, Arbeitsbeginn, ausreichenden Polterplätzen, Restriktionen, Sortimenten mit getrennter Polterung in einem schriftlichen Arbeitsauftrag (Anlage 3).
 - Ungehinderten Zugang zu den im Arbeitsauftrag genannten Waldflächen.
 - Geographische Besonderheiten und/oder Bodenbeschaffenheiten sowie etwaige Restriktionen bezüglich der Aufarbeitung werden erfasst und dokumentiert und vor Arbeitsbeginn zwischen der zuständigen Revierleitung und dem Auftragnehmer besprochen.
 - Zeitnahe Holzaufnahme und Maßermittlung.
- (2) Die Gemeinde benennt dem Auftragnehmer mit Abschluss dieses Vertrags einen Ansprechpartner für die Koordinierung einschließlich der erforderlichen Kontaktdaten (Adresse, Rufnummer, Telefax, E-Mail u. a.). In der Regel ist das der/die zuständige Revierleiter/in. Änderungen wird sie dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen. Dieser Ansprechpartner ist Vertreter des Auftraggebers und handelt in dessen Auftrag.
- (3) Der Auftraggeber wird Verträge mit Dritten über die vertragsgegenständlichen Leistungen nur schließen, wenn und soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung nicht in der Lage ist oder eine sofortige Auftragsdurchführung zwingend erforderlich ist und der Auftragnehmer nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

§ 4 Vergütung/Kosten

- (1) Dem Auftragnehmer steht eine auf der Grundlage von Anlage 1 für jeden Einzelfall gesondert zu berechnende Vergütung zu. Mit dieser Vergütung sind sämtliche Aufwendungen zur Erfüllung der in der Anlage 2 genannten Qualitätsanforderungen abgegolten.
- (2) Kosten und Auslagen der Vertragspartner, die diesen zur Erfüllung des Auftrages entstehen, werden von den Vertragsschließenden selbst getragen.
- (3) In der Regel erfolgt die Abrechnung nach Waldmaß. Für die Sortimente, die nach Werksmaß verkauft werden, kann auch die Abrechnung der Dienstleistungen nach Werksmaß vereinbart werden.
- (4) Bei Abrechnung nach Werksmaß ist der Auftragnehmer vor der abschließenden Ermittlung der Abrechnungsgrundlage (Werksmaß) berechtigt, für das bis dahin gerückte Holz einen Abschlag in Höhe von max. 80 % der geschätzten Masse (Waldmaß) zu berechnen.

§ 5 Informations- und Berichtspflichten

Durchführung

- (1) Die Vertragsparteien werden sich über Fortgang und Ergebnisse der Arbeiten gegenseitig unterrichten. Sie werden sich alle Daten, die für ihre Arbeiten im Rahmen der Zusammenarbeit benötigt werden, zur Verfügung stellen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Erbringung der Leistungen nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die über die für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch eine enge und konstruktive Zusammenarbeit gemeinsam darauf hinzuwirken, dass der reibungslose Ablauf sichergestellt ist und optimiert wird.

§ 6 Unteraufträge

- (1) Der Auftragnehmer kann nach entsprechender schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber, die von ihm zu erbringenden Leistungen auf eigene Kosten durch Unterauftragnehmer ausführen lassen.
Der Unterauftragnehmer hat den gleichen Vertragsinhalten zu entsprechen und die gleichen Qualitätsanforderungen zu erfüllen, wie diese für den Hauptauftragnehmer in diesem Vertrag vorgeschrieben sind.

- (2) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die durch den Unterauftragnehmer erzielten Arbeitsergebnisse, insbesondere Daten und Unterlagen, dem Auftraggeber zugänglich sind bzw. gemacht werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für solche Schäden, die sie bei Vertragsdurchführung verursachen.
- (2) Ansprüche der Vertragspartner gegeneinander, gegenüber leitenden Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Ersatz von Schäden, insbesondere von solchen wegen entgangenen Gewinns, Produktionsausfalls oder Verzugs sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 8 Vertragsstrafe

- (1) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen § 2 Abs. (1) 3. Spiegelstrich, wird für jeden Tag der durch den Auftragnehmer zu vertretenden Verspätung des Arbeitsbeginns eine Vertragsstrafe von € 100,00 zzgl. MwSt (in Worten: EURO einhundert) am Tag der Verspätung gegenüber dem Auftraggeber fällig.
Bei einer durch den Auftragnehmer zu vertretenden und nicht mit der Revierleitung bzw. dem Forstamt abgesprochenen Unterbrechung der aufgenommenen Arbeit von länger als 1 Kalenderwoche, wird mit dem 8. Tag der Unterbrechung eine Vertragsstrafe in gleicher Höhe fällig.
- (2) Eine Vertragsstrafe nach Abs. (1) kann auch nach Vertragsende geltend gemacht werden.

§ 9 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Saisonende . 30.04 eines Jahres schriftlich kündigen, wenn die Aufrechterhaltung des Vertrags für ihn unzumutbar geworden ist. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn sie dem Vertragspartner zugegangen ist. Die Beweislast für den Zugang trägt der Kündigende.
- (2) Für den Fall, dass die Vertragspartner einvernehmlich feststellen, dass das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel nicht erreicht werden kann und damit die Grundlage für den vorliegenden Vertrag entfällt, werden sich die Vertragspartner über das weitere Vorgehen verständigen und gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung darüber treffen.

§ 10 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag ist befristet. Er beginnt am 01.08.2026 und endet am 31.07.2030. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 9) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Vertragspartner können den Vertrag einvernehmlich um zwei weitere Jahre verlängern. Die Verlängerung bedarf der Schriftform. Sie muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages in wechselseitig unterzeichneter Form vorliegen.

§ 11 Sonstiges

- (1) Mit diesem Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis gegründet. Der Auftragnehmer wird selbständig und eigenverantwortlich tätig. Eine Fürsorgepflicht des Auftraggebers besteht nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung stattdessen durch eine wirksame Regelung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist für beide Teile das für den Sitz des Auftraggebers zuständige ordentliche Gericht.